



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14748/21

IXIM 278
CRIMORG 155
ENFOPOL 491
ENFOCUSTOM 183
JAI 1364

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 9. Dezember 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13931/21

Betr.: „Prümer Beschlüsse“ – Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates
– Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten, die der Rat auf seiner 3837. Tagung vom 9. Dezember 2021 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen
des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates**

**Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von
Fahrzeugregisterdaten**

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem „Prümer Vertrag“ (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Griechenland** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ausgefüllt. **Griechenland** hat mit den Niederlanden einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in Griechenland durchgeführt, und das Bewertungsteam aus den **Niederlanden** und **Zypern** hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (Dok. 5927/1/18 REV 1 DAPIX 27 CRIMORG 12 ENFOPOL 51 ENFOCUSTOM 22 JAI 79).

5. Zum Zeitpunkt der Erörterung des Berichts über den Bewertungsbesuch wurde empfohlen, dass die zuständige Arbeitsgruppe die Bewertung abschließt, sobald Griechenland dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt hat, dass es die Rechtsvorschriften über den Datenschutz, insbesondere in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten, umgesetzt hat. Griechenland hat dies durch eine erneute Beantwortung des Fragebogens zum Datenschutz (Dok. 13929/21 IXIM 241 CRIMORG 136 ENFOPOL 440 ENFOCUSTOM 166 JAI 1238) getan.
6. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten vorgelegt (Dok. 13930/21 IXIM 242 CRIMORG 137 ENFOPOL 441 ENFOCUSTOM 167 JAI 1239).
7. In der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) vom 2. Dezember 2021 wurde bestätigt, dass die einzelnen an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
8. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
